

Geschäftsverzeichnissnr. 1376
Urteil Nr. 85/99 vom 15. Juli 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 88 5° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil Nr. 74.935 vom 3. Juli 1998 in Sachen R. Osier gegen die Flämische Gemeinschaft und den « Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs » (ARGO), dessen Ausfertigung am 16. Juli 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 88 5° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens gegen den in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er die Entlassung für Personalmitglieder des flämischen Gemeinschaftsunterrichts vorschreibt, während keine solche Bestimmung für das Personal des subventionierten Unterrichtswesens und der Französischen Gemeinschaft vorgesehen ist? »

2. « Verstößt Artikel 88 5° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens gegen den in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem weder unterschieden wird, noch ein Unterschied ermöglicht wird, zwischen einerseits Personalmitgliedern, deren festgestellter unzulänglicher Leistung nicht durch Wiedereinsetzung des Betroffenen in ein anderes Amt abgeholfen werden kann, und andererseits Personalmitgliedern, bei denen nicht ohne weiteres auszuschließen ist, daß sie in einem anderen Amt ausreichende Leistungen erbringen und zur Qualität der Dienstleistung beitragen würden? »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

R. Osier ist seit dem 1. September 1971 endgültig ernannt als Lehrer für Allgemeinfächer im Sekundarschulunterricht.

Auf der Grundlage des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens erhielt er während des Schuljahres 1991-1992 und während des Schuljahres 1992-1993 eine negative Beurteilung, zum ersten Mal durch den Schulleiter und zum zweiten Mal durch den Schulleiter sowie ein Mitglied der Dienste des « Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs » (ARGO).

Durch Schreiben vom 1. Juli 1993 beantragte R. Osier, von der Widerspruchskammer des Gemeinschaftsunterrichts angehört zu werden, doch diese erklärte seinen Widerspruch am 19. Januar 1995 für unzulässig. Am 30. März 1995 beschloß der Zentralrat des ARGO, die Entscheidung der Widerspruchskammer « auszuführen », was aufgrund des obenerwähnten Dekrets das Ausscheiden aus dem Amt zur Folge hat. Für die Dauer der Kündigungsfrist, die unter Vorbehalt auf 24 Monate festgesetzt wurde, ist R. Osier zeitweise am Königlichen Athenäum Mortsel beschäftigt worden.

Gegen die Entscheidung der Widerspruchskammer und die Entscheidung des Zentralrates des ARGO reichte R. Osier zwei Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat ein. Durch Urteil Nr. 74.935 vom 3. Juli 1998 wurde der erste Widerspruch für zulässig, jedoch unbegründet erklärt. Im Rahmen des zweiten Widerspruchs stellte der Staatsrat in demselben Urteil zwei präjudizielle Fragen.

## III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 16. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. November 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 11. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem ARGO, Belliardstraat 12, 1040 Brüssel, mit am 16. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 18. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 30. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung die für die Einreichung eines Erwiderungsschriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 23. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem ARGO, mit am 24. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 12. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Mai 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999

- erschienen
- . RA R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für den ARGO,
- . RA F. Liebaut *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft geht in ihrem Schriftsatz nur auf einen Aspekt der ersten präjudiziellen Frage ein, in der ein Vergleich zwischen der Regelung für die Personalmitglieder der Flämischen Gemeinschaft und das Lehrpersonal der Französischen Gemeinschaft gezogen wird.

Sie weist darauf hin, daß Belgien seit der Reform der Institutionen 1980 nach dem Modell eines Föderalstaates aufgebaut sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Hofes sei eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügten, die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, was durch die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährte Autonomie zulässig sei. Man könne nicht davon ausgehen, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn man davon ausgehe, daß ein Behandlungsunterschied zwischen den Personen, an die sich Regeln richteten, die in einer gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar seien, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünde. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft schlußfolgert, daß die gleiche Argumentation in Unterrichtsangelegenheiten gelten müsse, auf die außer den Artikeln 10 und 11 der Verfassung auch Artikel 24 der Verfassung Anwendung finde.

A.1.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz stellt die Regierung der Französischen Gemeinschaft fest, daß die Flämische Regierung und der ARGO sich der oben dargelegten Betrachtungsweise anschließen.

A.1.3. In bezug auf den zweiten Unterschied, der in der ersten präjudiziellen Frage aufgegriffen wird, nämlich den Unterschied zwischen dem Personal des Gemeinschaftsunterrichts und dem Personal des subventionierten Unterrichts, führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, daß dieser Unterschied mit einer Opportunitätsentscheidung des Dekretgebers zusammenhänge, die durch Artikel 24 § 4 der Verfassung gestattet sei. Es stehe dem Hof nicht zu, eine solche politische Entscheidung zu beurteilen.

Der subventionierte freie Unterricht werde durch Privatpersonen organisiert. In unserer Gesellschaft sei das Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber, der eine Privatperson sei, und einem Arbeitnehmer in der Regel vertraglicher Art, und zwar mit allen Folgen, die damit zusammenhängen könnten.

*Standpunkt des « Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs » (ARGO)*

A.2.1. In bezug auf die erste präjudizielle Frage, und insbesondere den Behandlungsunterschied zwischen dem Lehrpersonal der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft stellt der ARGO fest, daß der Verfassungsgeber außer den in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung angeführten Ausnahmen sämtliche Befugnisse bezüglich des Unterrichtswesens an die Gemeinschaften übertragen habe, einschließlich der Befugnis, die Rechtsstellung des Personals zu regeln. Aufgrund von Artikel 87 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen seien die Gemeinschaften und Regionen innerhalb der Grenzen der durch den königlichen Erlaß vom 26. September 1994 festgelegten allgemeinen Grundsätze und unter Einhaltung der anderen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zuständig, um das Statut des Personals festzulegen.

Der ARGO verweist ferner ausführlich auf die Rechtsprechung des Hofes, aus der hervorgehe, daß man nicht davon ausgehen könne, infolge der Autonomie der Teilentitäten stehe eine unterschiedliche Regelung in verschiedenen Gemeinschaften aus diesem Grunde im Widerspruch zu den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

A.2.2. In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Personal des Flämischen Gemeinschaftsunterrichts und dem Personal des subventionierten freien Unterrichts, der ebenfalls in der ersten präjudiziellen Frage aufgeworfen wird, führt der ARGO zunächst an, daß zwischen den beiden Unterrichtsnetzen ein grundlegender Unterschied bestehe, da die Rechtsstellung im ersten Fall statutarisch und im zweiten Fall vertraglicher Art sei. Der Hof habe bereits angenommen, daß der rechtliche Unterschied zwischen einer freien und einer offiziellen Unterrichtsanstalt zu einer unterschiedlichen Regelung der Rechtsstellung führen könne.

Ferner führt der ARGO unter Hinweis auf das Dekret vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des subventionierten Unterrichtswesens und der subventionierten psychomedizinisch-sozialen Zentren an, daß eine ähnliche Regelung der Entlassung im subventionierten Unterrichtswesen gelte, so daß kein grundlegender Unterschied bestehe.

Schließlich weist der ARGO darauf hin, daß der Unterschied in der Rechtsstellung des Personals des Gemeinschaftsunterrichts einerseits und des subventionierten freien Unterrichts andererseits zu einem Unterschied im Rechtsschutz führe, da nur die erste Kategorie eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einreichen und auf diese Weise eine etwaige Wiedereinstellung erreichen könne. Falls dies gegebenenfalls als eine Diskriminierung betrachtet werden sollte, wirke sie sich im vorliegenden Fall jedenfalls nicht zum Nachteil des Klägers aus.

A.2.3. In bezug auf die zweite präjudizielle Frage hebt der ARGO hervor, das Ziel der fraglichen Bestimmung bestehe darin, einen Qualitätsunterricht anzustreben, und dies sei nur möglich mit Lehrkräften, die qualitativ ausreichende Leistungen erbrächten. Vor der Einführung dieser Bestimmung habe keine Möglichkeit bestanden, schlecht arbeitende Personalmitglieder zu entlassen. Der ARGO verweist darauf, daß eine ähnliche Regelung im freien Unterrichtswesen und auch im flämischen Beamtenstatut bestehe.

Die Regelung für Entlassungen sei außerdem mit ausreichenden Garantien verbunden, denn einerseits bestehe ein Mechanismus der intensiven Begleitung nach einer ersten Beurteilung als « unzureichend » und habe die erste unzureichende Beurteilung den Sinn einer ernsthaften Verwarnung, und andererseits könne man bei der Widerspruchskammer des Gemeinschaftsunterrichts und beim Staatsrat Rechtsmittel in Anspruch nehmen, um die betreffenden Entscheidungen anzufechten.

Was die Unterstellung in der präjudiziellen Frage betreffe, daß in der Entlassungsregelung ein Unterschied gemacht werden könne, je nachdem, ob der unzulänglichen Leistung des betreffenden Personalmitglieds noch durch die Beschäftigung in einem anderen Amt abgeholfen werden könne, antwortet der ARGO, es sei nicht einzusehen, wie ein schlecht arbeitendes Personalmitglied durch die Beschäftigung in einem anderen Amt zu einer besseren Arbeitsweise angeleitet werden könne. Ferner ist der ARGO der Auffassung, daß von der Wiederbeschäftigung bereits eine unangemessene Anwendung gemacht werde, was einerseits dazu führe, daß für bestimmte Fachrichtungen die Befürchtung bestehe, es könnten sich nicht genügend Lehrkräfte für den Unterricht bereit erklären, und andererseits, daß über die Wiederbeschäftigung Stellen beansprucht würden, die grundsätzlich anderen zustünden, weil diese hierfür eine spezifische Ausbildung erhalten hätten, was ebenfalls zu einer Diskriminierung führe.

*Standpunkt der Flämischen Regierung*

A.3.1. Die Flämische Regierung erklärt in ihrem Schriftsatz, sie werde ihre Anmerkungen zur Hauptsache ihrem Erwidierungsschriftsatz vorbehalten, nachdem sie die Standpunkte der Parteien im Verfahren zur Hauptsache

zur Kenntnis genommen habe. In bezug auf die erste präjudizielle Frage verweist die Flämische Regierung auf die Rechtsprechung des Hofes, in der davon ausgegangen werde, eine unterschiedliche Regelung in den verschiedenen Gemeinschaften stehe nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

A.3.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz schließt sich die Flämische Regierung in bezug auf die Antwort auf den ersten Teil der ersten Frage dem Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft an.

Was die Unterscheidung zwischen dem Gemeinschaftsunterricht und dem subventionierten Unterricht betreffe, bemerkt die Flämische Gemeinschaft, daß gemäß einer beständigen Politik des Dekretgebers danach gestrebt werde, die Regelung der Rechtsstellungen des Personals der verschiedenen Unterrichtsnetze möglichst einander anzupassen.

Dies verhindere nicht, daß verschiedene Unterschiede auf dem Gebiet der Rechtsstellung des Personals bestehen blieben, die sich daraus ergäben, daß auch nach dem Dekret vom 27. März 1991 das Arbeitsverhältnis im freien Unterricht weiterhin vertraglicher Art sei, was natürlich Folgen habe in bezug auf die Gründe und die Weise der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Flämische Regierung führt ferner an, daß in bezug auf das Ausscheiden aus dem Amt nach einer negativen Bewertung die Regelung für den Gemeinschaftsunterricht dem allgemeinen Beamtenrecht angepaßt worden sei.

Daß zwischen dem Personal des Gemeinschaftsunterrichts und dem Personal des subventionierten offiziellen Unterrichts ein Behandlungsunterschied bestehe, hänge außer mit der Anwendung von Artikel 24 §§ 1 und 4 der Verfassung auch damit zusammen, daß durch die Artikel 41 und 162 der Verfassung die provinziellen und kommunalen Interessen gewahrt würden und den Provinzen und Gemeinden die Freiheit gewährt worden sei, ihren Unterricht zu organisieren, für den sie als Organisationsträger aufträten.

Die Flämische Regierung schlußfolgert, daß der zweite Teil der ersten Frage verneinend zu beantworten sei.

A.3.3. In bezug auf die zweite präjudizielle Frage schließt die Flämische Regierung sich der oben dargelegten Argumentation des ARGO an.

Sie bemerkt, daß der Hof die Frage nicht beantworten könne, ohne in die Freiheit der Politik des Dekretgebers einzugreifen. Sie verweist auf die Möglichkeit der « Abhilfe » mit Unterstützung des ARGO hin, die zwischen der ersten und der zweiten Bewertung vorgesehen sei, sowie auf die Tatsache, daß zwischen den beiden Bewertungen eine Mindestzeitspanne von acht Monaten verstreichen müsse, die dem Betroffenen die Gelegenheit bieten müsse, bessere Leistungen zu erbringen.

Die vom Staatsrat angeregte Möglichkeit der Beschäftigung in einem anderen Amt stoße nach Darstellung der Flämischen Regierung auf die praktische Schwierigkeit, daß die erneute Beschäftigung Gegenstand eines umständlichen Regelwerkes sei, in das die betreffende Anregung nicht hineinpasste. Die Anregung des Staatsrates übersehe, daß die erneute Beschäftigung in einem anderen Amt Personalmitgliedern vorbehalten sei, die aus Gründen, die nicht auf ihr eigenes Zutun zurückzuführen seien, wegen Mangels an Stellen zur Disposition gestellt worden seien. Es bestehe außerdem die Gefahr, daß die doppelte negative Bewertung zu einem Mittel verkomme, um eine erneute Beschäftigung in einem anderen, ruhigeren Aufgabenbereich unter Beibehalt des Gehalts zu erzielen, ungeachtet dessen, daß man zuvor unzulängliche Leistungen erbracht habe.

- B -

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 88 5° des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens. Diese Bestimmung besagt:

« Art. 88. Für fest ernannte Personalmitglieder geben ebenfalls Anlaß zum Ausscheiden aus dem Amt:

[...]

5° wenn sie während zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren bei einer Bewertung in bezug auf das Amt, auf das die Bewertung sich bezieht, die Note 'unzureichend' erhalten haben. Diese Zeitspanne wird ausgesetzt, wenn das Personalmitglied den Dienst nicht in einem Amt leistet, für das die Bewertung 'unzureichend' vergeben wurde. Eine Bewertung als 'unzureichend', die gemäß Artikel 69 bei der Widerspruchskammer behandelt wird, ist erst wirksam ab dem Datum der endgültigen Entscheidung der Widerspruchskammer.

Es wird eine Kündigungsfrist gewährt mit einer Dauer, die der Zeitspanne entspricht, die erforderlich ist, um in den Genuß der Vorteile der sozialen Sicherheit und der Arbeitslosenentschädigung zu gelangen. Während der Dauer der Kündigungsfrist wird davon ausgegangen, daß das Personalmitglied zeitweilig beschäftigt ist.

Während dieser Kündigungsfrist gilt das Personalmitglied als zeitweilig beschäftigt, wird es außerhalb der Normen einer Unterrichtsanstalt zugeteilt und beschäftigt durch den Zentralrat, der ihm einen Auftrag erteilen kann, und kann es im Verhältnis zum Umfang dieses Auftrags ersetzt werden. Es erhält das Bruttogehalt für das Amt, in dem es fest ernannt war.

Während dieser Zeitspanne kann dem Personalmitglied vom Zentralrat ein Auftrag erteilt werden und erhält die betroffene Unterrichtsanstalt eine Erweiterung des ihr zugeteilten Personalbestandes, die erforderlich ist für den Ersatz dieses Personalmitglieds. »

B.2.1. Der Staatsrat stellt dem Hof zunächst die Frage, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstößt, indem eine ähnliche Regelung für das Personal des subventionierten Unterrichts und des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft fehlt.

B.2.2. Aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung sind die Gemeinschaften zuständig, um die Rechtsstellung des Lehrpersonals zu regeln.

Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt wird, geführt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.3.1. Der Verweisungsrichter stellt ebenfalls die Frage, ob die dem Hof vorgelegte Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstößt, indem eine ähnliche Regelung für das Personal des subventionierten Unterrichts fehlt.

B.3.2. Artikel 88 5° des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens sieht das Ausscheiden aus dem Amt vor, wenn ein Personalmitglied während zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren bei der Bewertung des ausgeübten Amtes die Note « unzureichend » erhalten hat.

Die Maßnahme fügt sich in den Rahmen der allgemeinen Zielsetzung, die dem Dekret zugrunde liegt, ein, nämlich die Qualität des Gemeinschaftsunterrichts zu fördern sowie das Lehramt dynamischer zu gestalten und aufzuwerten (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 470/4, S. 9).

Eine gleichlautende Regel kommt zwar nicht im Dekret vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des subventionierten Unterrichtswesens und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren vor, doch die Regelung von Artikel 62 3° dieses Dekrets sieht die Möglichkeit vor, ein Personalmitglied im Rahmen einer Disziplinarstrafe für endgültig untauglich zu erklären, was der Fall sein kann, wenn ein Personalmitglied seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß ausführt.

Die Dauer der Kündigungsfrist und die Modalitäten der Entlassung sind für den Gemeinschaftsunterricht und für den subventionierten Unterricht beinahe die gleichen.



B.3.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Behandlungsunterschied weniger in der eigentlichen Sanktion der Entlassung oder in deren Folgen besteht, als vielmehr darin, daß im subventionierten Unterricht dem Organisationsträger ein Bewertungsspielraum eingeräumt wird, um diese Strafe zu verhängen.

B.3.4. Artikel 24 § 4 der Verfassung besagt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.3.5. Obwohl die gleiche Behandlung von Personalmitgliedern der Ausgangspunkt ist, schließt Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, unter der Bedingung, daß diese auf den « jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen » beruht.

Der Gleichheitsgrundsatz kann in bezug auf den Unterricht jedoch nicht unabhängig von den anderen, in Artikel 24 der Verfassung enthaltenen Garantien betrachtet werden.

Die Freiheit des Unterrichts beinhaltet die Freiheit für den Organisationsträger, das Personal zu wählen, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtsziele eingestellt wird. Die Freiheit der Wahl wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis zwischen diesem Organisationsträger und seinem Personal aus.

Angesichts der Unterrichtsfreiheit, die den Bürgern durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantiert wird, und der Autonomie der provinziellen und kommunalen Behörden in bezug auf den subventionierten offiziellen Unterricht konnte der Dekretgeber den Organisationsträgern des subventionierten Unterrichts vernünftigerweise einen Bewertungsspielraum bei der endgültigen Entfernung eines Personalmitglieds aus seinem Amt einräumen, wenn es seine Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringt.

Aus dem Blickwinkel des Gemeinschaftsunterrichts ist die Tatsache, daß ausdrücklich und automatisch eine Strafe für Personalmitglieder mit unzulänglichen Leistungen vorgesehen ist, gerechtfertigt durch das Bemühen des Dekretgebers, die Qualität des allen zugänglichen Unterrichts, für den die Gemeinschaft verantwortlich ist, zu gewährleisten.

Der Behandlungsunterschied zwischen dem Personal des Gemeinschaftsunterrichts und demjenigen des subventionierten Unterrichts beruht auf einem objektiven Kriterium und ist relevant.

B.3.6. Die Auswirkungen der Maßnahme sind nicht unverhältnismäßig zu den Zielsetzungen des Dekretgebers, denn einerseits geht von einer ersten negativen Bewertung eine warnende Funktion für das betroffene Personalmitglied aus, so daß die Entlassung noch vermieden werden kann, und andererseits sieht das Dekret die Möglichkeit vor, eine negative Bewertung bei der Widerspruchskammer anzufechten, wodurch die Strafe ausgesetzt wird.

Im übrigen sind, wie oben dargelegt wurde, die Modalitäten und Folgen der Entlassungsregelung in den verschiedenen Unterrichtsnetzen fast die gleichen.

B.3.7. Die erste präjudizielle Frage ist zu verneinen.

B.4. Der Verweisungsrichter fragt in der zweiten präjudiziellen Frage, ob die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstößt, insofern kein Unterschied gemacht wird - und auch keine Möglichkeit offengelassen wird, um einen Unterschied zu machen - zwischen den Personalmitgliedern, deren Leistungen als unzulänglich angesehen werden, je nachdem, ob sie nicht in einem anderen Amt ausreichende Leistungen erbringen könnten.

B.5.1. In dieser zweiten Frage wird die Möglichkeit des Übergangs von einer Funktion in eine andere erwähnt. Die These, wonach es möglich wäre, einem Personalmitglied, das im übrigen gerade in einer anderen Funktion entlassen wurde, fristlos und endgültig eine neue Funktion anzuvertrauen, ist nicht mit dem Verfahren und den Qualitätsgarantien in bezug auf die Anwerbung vereinbar, die auf das gesamte Lehrpersonal Anwendung finden.

B.5.2. Selbst wenn man sich in diese These versetzen würde, kann man dem Dekretgeber nicht vorwerfen, daß er den in der zweiten präjudiziellen Frage angeführten Unterschied nicht gemacht hat.

Zunächst ist es nicht möglich, *a priori* und objektiv festzustellen, daß das betreffende Personalmitglied in einer anderen Funktion ausreichende Leistungen erbringen würde.

Sodann bemerkt der Hof, daß das betreffende Personalmitglied, abgesehen von der Altersgrenze, sich - insofern es im Besitz der erforderlichen Titel ist - bewerben kann und ebenso wie andere Bewerber die verschiedenen Stadien des Anwerbungsverfahrens durchlaufen kann, um in einem anderen Amt ernannt zu werden. Folglich kann nicht behauptet werden, daß einem Personalmitglied, für das eine Maßnahme der endgültigen Beendigung seiner Funktion ergriffen wird, das jedoch Qualitäten aufweist, die geeignet sind, damit es eine andere Funktion ausüben könnte, durch die Maßnahme der Beendigung jede Möglichkeit vorenthalten würde, diese Qualitäten zu nutzen.

B.6. Die zweite präjudizielle Frage ist zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 88 5° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens verstößt nicht gegen den in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er die Entlassung für Personalmitglieder des flämischen Gemeinschaftsunterrichts vorschreibt, während keine solche Bestimmung für das Personal des subventionierten Unterrichtswesens und dasjenige der Französischen Gemeinschaft vorgesehen ist.

- Artikel 88 5° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens verstößt nicht gegen den in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem weder unterschieden wird, noch ein Unterschied ermöglicht wird, zwischen einerseits Personalmitgliedern, deren festgestellter unzulänglicher Leistung nicht durch Wiedereinsetzung des Betroffenen in ein anderes Amt abgeholfen werden kann, und andererseits Personalmitgliedern, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie in einem anderen Amt ausreichende Leistungen erbringen würden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève